

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 21 vom 15.05.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)****Seite**

1	Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, 27.05.2014, 17.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses	1
2	Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen	2-3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufgrund des § 6 (2) der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass am **Dienstag, 27.05.2014, 17.00 Uhr** im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses, eine **Sitzung des Wahlausschusses** stattfindet.

Tagesordnung

01. Feststellung, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht wurden.
02. Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 25.05.2014
03. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 25.05.2014
04. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Voerde vom 25.05.2014
05. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich, jeder hat Zutritt.

Voerde, den 13.05.2014

Der Wahlleiter

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter

Wahlbekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. Am **25.05.2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt. In Voerde finden die Europawahlen, Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen sowie die **Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)** statt. Die Wahlen dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Voerde ist in 23 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewiesene Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Wahlbezirken der Gemeinderatswahl und Integrationsratswahl kann der Wahlbenachrichtigung entnommen werden. Die Ziffer der Stimmbezirksnummer vor dem Punkt entspricht dem jeweiligen Wahlbezirk für die Gemeinderatswahl.

Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreiswahlbezirken:

In der **Stadt Voerde** sind die Stimmbezirke 001.1 bis 008.0 dem Kreiswahlbezirk Nr. 25, die Stimmbezirke 009.0 bis 015.0 dem Kreiswahlbezirk Nr. 26 und die Stimmbezirke 016.0 bis 023.0 dem Kreiswahlbezirk Nr. 27 zugeordnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.30 Uhr**, im Rathaus (Bekanntgabe der Räumlichkeiten am Wahltag) Rathausplatz 20, 46562 Voerde, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

Der Wähler gibt seine Stimme für die Europawahl, Landrats- und Kreistagswahl, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Für die Integrationsratswahl enthält der Stimmzettel die Bezeichnung des Listenwahlvorschlags, seine Kurzbezeichnung sowie die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags.

Darunter enthält der Stimmzettel jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung für („ja“) oder gegen („nein“) den Listenwahlvorschlag.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie für („Ja“) oder gegen („Nein“) den Wahlvorschlag gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Wähler hat für die Europawahl, Landrats- und Kreistagswahl, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) für die Europawahl: | Weißer Stimmzettel, |
| b) für die Landratswahl: | Blauer Stimmzettel, |
| c) für die Kreistagswahl: | Rosa Stimmzettel, |
| d) für die Bürgermeisterwahl: | Gelber Stimmzettel, |
| e) für die Gemeinderatswahl: | Grüner Stimmzettel, |
| f) für die Integrationsratswahl: | Weißer Stimmzettel. |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bei Europa- und Kommunalwahlen gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen.

- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen gelben Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen.

- 5.3 Wähler, die einen Wahlschein für die **Integrationsratswahl** besitzen, können an der Wahl in Voerde
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen grauen Wahlschein, einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen grauen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen.

- 5.4 Die **gelben, roten und grauen Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie die Integrationsratswahl zu übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl** dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl** dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Voerde, 14.05.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wilfried Limke
Erster Beigeordneter